

Allgemeinverfügung

zur Quarantäne für positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen und deren Haushaltsangehörige vom 13.11.2020

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2 und des § 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Zt. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz-und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung erlässt der Ennepe-Ruhr-Kreis als untere Gesundheitsbehörde folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises:

I. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ennepe-Ruhr-Kreis haben (persönlicher Anwendungsbereich). Die Regelungen finden auf die Testungen Anwendung, die nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung vorgenommen werden.

II. Anordnung

1. Personen, die mittels vorgenommener molekularbiologischer Untersuchung (PCR-Test) positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder bei denen ein vorgenommener Antigentest (POC-Test) für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen), sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses auf direktem Weg in die häusliche Quarantäne zu begeben. Sofern sich an die Häuslichkeit oder Unterkunft ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, dürfen sie sich auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihnen oder mit ihnen zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich).

Wenn keine Krankheitssymptome vorliegen bzw. während der Quarantäne auftreten, endet die Quarantäne bei den Personen, deren POC-Test ein positives Ergebnis aufweist, mit Vorliegen eines negativen PCR-Tests, im Übrigen bei den Personen, die mittels PCR-Test positiv getestet wurden, 10 Tage nach der PCR-Testung. Bei Vorliegen von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns endet die Quarantäne 10 Tage nach Symptombeginn, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits 48 Stunden Symptomfreiheit besteht.

2. Für Haushaltsangehörige der unter Ziffer II. 1. genannten Personen wird ebenfalls eine häusliche Quarantäne einschließlich des erlaubten Außenbereichs ab dem gleichen Zeitpunkt wie für die positiv getestete Person angeordnet.



Für Haushaltsangehörige der Personen, die mittels POC-Test positiv getestet wurden, endet die Quarantäne, sobald für die positiv getestete Person ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests vorliegt. Im Übrigen entscheidet das Gesundheitsamt über den Zeitpunkt der Beendigung der Quarantäne.

3. Personen, die mittels POC-Test positiv getestet wurden, sowie Haushaltsangehörige gemäß Ziffer II. 2. dürfen die Quarantäne für die unmittelbare Hin-und Rückfahrt zu einer Testung auf Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 unterbrechen.

Soweit in Sondersituationen (z.B. notwendiger Arztbesuch) Abweichungen von den Regelungen der Ziffern II. 1. bis II. 2 erforderlich werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leib und Leben zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, akuter medizinischer Notfall).

Für Personal kritischer Infrastrukturen kann das Gesundheitsamt unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zulassen, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

- 4. Die unter Ziffern II. 1. (positiv getestete Personen) und II. 2. (Haushaltsangehörige) genannten Personen unterliegen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Dazu ergehen folgende Anordnungen:
 - a) Die Betroffenen sind verpflichtet, sich unverzüglich beim Gesundheitsamt zu melden und die notwendigen Angaben zu tätigen. Dazu sollte der Zugang über das Internetportal des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Selbstmeldung genutzt werden.
 - b) Die Betroffenen sind zu einer gesundheitlichen Selbstbeobachtung verpflichtet und haben gesundheitliche Auffälligkeiten oder Verschlechterungen unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden unabhängig von der weiteren medizinischen Abklärung durch den behandelnden Arzt.

Wenn die hiernach meldepflichtige Person geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft die Betreuerin oder den Betreuer einer von den Verpflichtungen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu dem Aufgabenkreis der Betreuung gehört.

5. Individuelle Verfügungen des Gesundheitsamts zur Anordnung von häuslicher Quarantäne gehen widersprechenden Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

111.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG bestimmt, dass bei Kranken, Krankheitsverdächtigen sowie Ansteckungsverdächtigen durch die zuständige Behörde angeordnet werden kann, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Mit den Anordnungen werden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz getroffen, die der Ausbreitung der Coronapandemie im Ennepe-Ruhr-Kreis entgegenwirken sollen. Die Anordnungen unter



Ziffer II. 1. und II. 2. wurden in der Vergangenheit in jedem Einzelfall getroffen, sobald dem Gesundheitsamt die entsprechenden Laborergebnisse vorlagen und die nötigen Daten zur Kontaktaufnahme ermittelt werden konnten.

Aktuell erhalten positiv auf das Coronavirus SARS CoV-2 getestete Personen häufig die Ergebnisse des Tests früher als das Gesundheitsamt. Eine Verzögerung bei der erforderlichen Isolierung dieser Personen und der mit ihnen in einem Haushalt lebenden Personen ist aber nicht hinnehmbar, sodass die Anordnung nun bereits mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG insoweit eingeschränkt.

Zu Ziffern II. 1., II. 2.:

Positiv mittels PCR-Test auf das Coronavirus getestete Personen sind mit dem Erreger SARS-CoV 2 infiziert, durch den die Krankheit COVID-19 verursacht wird. Es handelt sich um eine übertragbare Krankheit, so dass die Betroffenen als Kranke im Sinne des IfSG gelten. Personen, deren POC-Test ein positives Ergebnis aufweist, gelten mindestens als Krankheitsverdächtige im Sinne des IfSG. Personen, die mit einer mit dem Erreger SARS-CoV 2 infizierten Person in einem Haushalt oder mit einer mittels POC-Test positiv getesteten Person zusammenleben, durch den die Krankheit COVID-19 verursacht wird, gelten als ansteckungsverdächtig im Sinne des IfSG.

Ansteckungsverdächtig ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der typischerweise gegebenen Nähe zu den positiv getesteten Personen ausreicht.

Die Anordnung der häuslichen Absonderung (Isolierung bzw. Quarantäne) im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, der von einer positiv auf das Coronavirus getesteten Person sowie von einer als enge Kontaktperson als ansteckungsverdächtig geltenden Person ausgehenden Infektionsgefahr entgegenzuwirken. Sie umfasst deshalb grundsätzlich auch das Verbot, die Wohnung und den erlaubten Außenbereich zu verlassen und Besuch zu empfangen. Ebenso ist der persönliche Kontakt zu anderen Personen in häuslicher Quarantäne oder gar zu Infizierten aus anderen Haushalten untersagt.

Sie ist auch erforderlich, da insoweit kein gleich geeignetes milderes Mittel existiert. Gegenüber einer Krankenhausquarantäne ist die häusliche Quarantäne das ersichtlich mildere Mittel. Die Absonderung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen. In den Fällen, in denen zunächst lediglich ein positiver POC-Test vorliegt, endet die Absonderung mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses eines PCR-Tests. Ab diesem Zeitpunkt sind auch die Haushaltsangehörigen von der Quarantäne befreit.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich



Rechnung getragen. Die durch die mögliche Ausbreitung der Infektion hervorgerufene Gefahr kann durch die getroffenen Anordnungen wirksam bekämpft werden. Andere, weniger beeinträchtigende Mittel, sind erkennbar nicht vorhanden.

Zu Ziffer II. 3.:

Haushaltangehörige positiv getesteter Personen können sich bei ihrer Hausärztin, ihrem Hausarzt oder an den dafür vorgesehenen Teststellen testen lassen und dürfen hierfür vorübergehend und auf direktem Weg die häusliche Quarantäne verlassen.

Unter besonderen Voraussetzungen im konkreten Einzelfall können weitere Ausnahmen von der Quarantäne oder eine Unterbrechung der Quarantäne zugelassen werden. Durch die Möglichkeit, für bestimmte Fallkonstellationen eine Ausnahmeregelung zu treffen, wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Zu Ziffer II. 4.:

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um zum einen Feststellungen zum Krankheitsverlauf und zum anderen nötigenfalls weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Damit korrespondieren auch die angeordneten Meldepflichten. Die Verpflichtung, dass die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerinnen und Betreuer für die Einhaltung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen haben, ergibt sich aus §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 5 IfSG.

Zu Ziffer II. 5 .:

Auch im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind individuelle Verfügungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall möglich. Im Wege individueller Verfügungen kann insbesondere eine im Einzelfall andere Frist zur Quarantäne für Kontaktpersonen festgelegt sein, die nachweislich Kontakt zu einem konkreten Erkrankungsfall hatten. Die Regelung dient der Klarstellung.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wird vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar, die jeweils mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann. Wer die Zuwiderhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gemäß § 74 IfSG eine Straftat und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr.1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Hinweise

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag

Hinterthür

(Leiterin Krisenstab)